

Der 23jährige Angeklagte wurde nach Abschluß seines Studiums als Jungingenieur im VEB Bau D. eingesetzt. In einem Vorvertrag war vereinbart worden, daß er bis zum Ende des Jahres 1963 als Assistent im Betrieb arbeiten und sich in der folgenden Zeit für einen Einsatz als Bauleiter qualifizieren sollte. Der Angeklagte wurde dem Bauleiter H. unterstellt, um den Betriebsablauf, die Arbeitsorganisation und das gesamte Bauabrechnungswesen kennenzulernen.

Am 15. September 1963 kam der Angeklagte zur Baustelle in K., um den Arbeitsablauf auf einer Tiefbaustelle kennenzulernen. Hier führte der Angeklagte das Bautagebuch. Am 21. Oktober 1963 war die Baubrigade Sch. vom Bauleiter H. beauftragt worden, am Gebäude der Molkerei Ausschachtungsarbeiten vorzunehmen. Als der Angeklagte gegen 11 Uhr zur Baustelle kam, hatte der Brigadier mit einem Arbeiter bereits die Ausschachtungsarbeiten begonnen. Der Angeklagte informierte sich über den Arbeitsablauf und fuhr gegen 13.30 Uhr nach D.

Bei seiner Rückkehr gegen 16.30 Uhr waren die Ausschachtungsarbeiten nahezu beendet. Dem Angeklagten erschien der ausgeschachtete Graben zu schmal, um die bei der Verlegung der Rohre notwendigen Arbeiten ordnungsgemäß ausführen zu können. Weiterhin bemerkte er, daß der Böschungswinkel zu groß und der ausgeworfene Boden von der Böschung nicht beseitigt worden war. Als der Angeklagte diese Mängel dem Brigadier Sch., der gerade im ausgeschachteten Graben arbeitete, mitteilte, gerieten die Erdmassen der einen Grabenseite ins Rutschen und verschütteten den Brigadier, der dadurch erhebliche Verletzungen davontrug.

Nach den Feststellungen der Arbeitsschutzinspektion Rostock war bei den Ausschachtungsarbeiten die Arbeitsschutzanordnung 331/1 vom 26. Januar 1961 (GBl.-Sonderdruck Nr. 332) verletzt worden, weil der Böschungswinkel von 60 Grad nicht eingehalten und die ausgeworfene Erde vom Böschungsrand nicht abgetragen worden war.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts legte der Staatsanwalt form- und fristgerecht Protest ein.

Der Protest ist nicht begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Bei der Prüfung der Frage, ob sich der Angeklagte als Verantwortlicher für die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gem. § 31 ASchVO vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) strafbar gemacht hat, war zu untersuchen, ob der Angeklagte nach § 18 ASchVO als leitender Mitarbeiter mit eigenem Verantwortungsbereich zu betrachten ist. Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn die Stellung des Angeklagten im Betrieb, der betriebliche Funktionsplan sowie die Anweisungen und Festlegungen des Betriebsleiters für den Angeklagten im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag untersucht werden.

Mit dem Angeklagten war mündlich vereinbart worden, daß er in den ersten drei Monaten das Betriebsgeschehen kennenlernen und sich einarbeiten sollte. Danach sollte er einen eigenen Meisterbereich übernehmen. Der Angeklagte wurde schließlich dem Bauleiter H. zur Einarbeitung zugeteilt. Ein Arbeitsvertrag sowie ein Qualifizierungsvertrag wurden nicht abgeschlossen, ebenso wurde kein Plan für die dreimonatige Assistentenzeit ausgearbeitet. Damit hat der Betrieb gegen § 20 Abs. 1 GBA verstoßen, wonach ein Arbeitsvertrag, der die beiderseitigen Pflichten und die konkrete Verantwortlichkeit des Angeklagten enthalten muß, schriftlich abzuschließen ist. Gleichzeitig wurden die §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 der VO über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit vom 6. April 1961 (GBl. II S. 373) und die §§ 6 und 7 der Anweisung zur beruflichen Förderung der Absolventen von Uni-

versitäten, Hoch- und Fachschulen vom 1. Dezember 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen 1962, Nr. 2) verletzt. Nach diesen Vorschriften sind den Absolventen Aufgaben zuzuweisen, die ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen, und ist ihr Einsatz in selbständigen und verantwortlichen Aufgabengebieten vorzubereiten. Deshalb ist den Absolventen eine Einarbeitungszeit zu gewähren, deren Dauer und Inhalt im Arbeitsvertrag festgelegt werden muß.

Während der Einarbeitungszeit können eigenverantwortlich durchzuführende Arbeiten nur insoweit übertragen werden, soweit sie auf konkreten Anordnungen beruhen. Der Anleitende, im vorliegenden Fall der Bauleiter H., hat somit neben den Hinweisen fachlicher Art auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen hinzuweisen. Letzteres ist nicht geschehen. Der Bauleiter und auch der Betriebsleiter stützten sich darauf, daß dem Angeklagten die Arbeitsschutzvorschriften für den Tiefbau durch Ablegung eines Befähigungsnachweises im Arbeitsschutz auf der Ingenieurschule bekannt gewesen sein müßten. Dabei wird verkannt, daß die Einarbeitungszeit gerade dazu dienen soll, theoretisches Wissen durch praktische Arbeit zu stabilisieren, und daß der Absolvent während der Einarbeitungszeit noch kein eigenverantwortliches Aufgabengebiet besitzt und er der Anleitung und Kontrolle untersteht.

Nach der mündlichen Vereinbarung und aus dem tatsächlichen Geschehen ergibt sich, daß dem Angeklagten noch keine leitende Funktion übertragen war, die eine Verantwortlichkeit nach der ASchVO begründet. Der Angeklagte kann somit nicht als Verantwortlicher im Sinne des § 18 ASchVO angesehen werden.

Seine Verantwortlichkeit ergibt sich aber auch nicht aus einem konkreten Arbeitsauftrag des für diese Baustelle verantwortlichen Bauleiters, da ein solcher Auftrag nicht vorlag. (*Wird ausgeführt.*)

Der Angeklagte ist somit weder wegen Verletzung der Arbeitsschutzverordnung noch wegen fahrlässiger Körperverletzung strafrechtlich verantwortlich. Der Protest war daher gem. § 290 Abs. 2 Buchst. a StPO als unbegründet zurückzuweisen.

---

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:

Prof. Dr. J. Lekschas / Dr. W. Loose / Prof. Dr. J. Renneberg:  
Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch

148 Seiten • Broschiert • Preis: 5,40 MDN

Diese Broschüre ist eine erste philosophisch-strafrechtstheoretische Gemeinschaftsarbeit. Mit ihr wird versucht, durch eine vertiefte, die Isolierung der Rechtswissenschaft von der marxistischen Philosophie überwindende Erfassung grundlegender Probleme des sozialistischen Strafrechts zu einem höheren praktischen Nutzen der Theorie für die Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege zu gelangen.

Aus dem Inhalt:

Grundlagen. Aufgaben und Gegenstand des Strafrechts in der Periode des umfassenden sozialistischen Aufbaus  
Die Verantwortung des Menschen in der Gesellschaft und das Wesen der individuellen Verantwortlichkeit im sozialistischen Strafrecht  
Inhalt und Gestaltung der Schuldgrundsätze im neuen Strafgesetzbuch  
Wesen und Formen des Vorsatzes  
Wesen und Formen der Fahrlässigkeit